

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

06.09.2017

Nr. 92

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|------------|---|----------------|
| I. | Richtlinien der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Vergabe von Stipendien aus Spenden, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln vom 17.07.2013 | Seite 1 |
| II. | Richtlinien der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Vergabe von Stipendien durch die Gleichstellungskommission vom 06.09.2017 | Seite 2 |

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

I.
**Richtlinien der Hochschule für Musik und Tanz Köln für
die Vergabe von Stipendien aus Spenden, Preisgeldern
oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln**
vom 17.07.2013

§ 1 Allgemeines

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln vergibt nach diesen Richtlinien Stipendien an Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln, deren Finanzierung entweder aus Spenden, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln erfolgt und von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittelgeber können das Stipendium zweckgebunden zur Verfügung stellen, die Hochschule hat die Möglichkeit die Stipendien zweckgebunden zu vergeben. Stipendien aus öffentlichen Mitteln oder Stipendien, deren Bewilligung aufgrund eigener Stipendienrichtlinien erfolgt, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

§ 2 Ziele der Stipendienvergabe

Die Stipendien sollen dazu dienen, einen durch herausragende Leistungen im Bereich der Musik oder des Tanzes erkennbaren Erfolg von Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln zu unterstützen. Stipendien werden als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, wenn der Begünstigte durch seine künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit gehindert ist, die zum Lebensunterhalt erforderlichen Beträge aus eigener Kraft oder in ausreichendem Maße beschaffen zu können. Die dem Empfänger zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung stehenden Mittel (Nettoeinkommen) dürfen den BAföG-Höchstsatz nicht übersteigen.

Die Stipendiatin/der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

§ 3 Verfahren und Vergabe eines Stipendiums

Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Ein Antragsvordruck ist ausgefüllt und unterzeichnet der Hochschule einzureichen. Zur Vergabe des Stipendiums wird eine Stipendienfachkommission vom Rektorat oder Fachbereichsrat/den Fachbereichsräten, dem/denen das

Stipendium zugeordnet wird, gebildet. Es werden mindestens drei Mitglieder in die Kommission entsandt.

§ 4 Förderhöhe und -dauer

Die Höhe und Dauer des Stipendiums werden von der Stipendienfachkommission festgelegt. Über die bewilligten Leistungen hinaus können keine weiteren Leistungen übernommen werden.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die Stipendiatin/ der Stipendiat ist verpflichtet, der Hochschule Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben bzw. den Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Widerruf, Rückforderung

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind
- die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 7 In- Kraft- Treten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 26.06.2013.

Köln, den 17.07.2013

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor

II. Richtlinien der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Vergabe von Stipendien durch die Gleichstellungskommission vom 06.09.2017

§ 1 Allgemeines

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln vergibt nach diesen Richtlinien Stipendien an Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie zusätzlich an externe Personen im Bereich Tanzwissenschaft aus Mitteln, die der Durchführung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit gewidmet sind.

§ 2 Ziele der Stipendienvergabe

Die Stipendien sollen dazu dienen

- strukturelle Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit umzusetzen,
- Gleichstellungsmaßnahmen in Fächergruppen mit deutlicher Unterrepräsentanz umzusetzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie umzusetzen,
- die Sensibilität für Gleichstellungsfragen zu fördern,
- genderbezogene wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben und deren Integration in die Lehre zu fördern.

Die Stipendiatin/der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

§ 3 Verfahren und Vergabe eines Stipendiums

Die Kriterien der Stipendienvergabe werden durch die Gleichstellungskommission der Hochschule festgelegt.

Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Ein vollständiger Antrag ist bei der Gleichstellungskommission einzureichen. Die Gleichstellungskommission kann Fristen festsetzen. Zur Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten kann eine Stipendienfachkommission von der Gleichstellungskommission eingesetzt werden, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Im Falle der Vergabe von Stipendien für genderbezogene wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben wird ein

Votum von Fachvertreterinnen / Fachvertretern eingeholt und bei der Entscheidung berücksichtigt.

§ 4 Förderhöhe und -dauer

Die Höhe und Dauer des Stipendiums werden von der Gleichstellungskommission festgelegt. Über die bewilligten Leistungen hinaus können keine weiteren Leistungen übernommen werden.

§ 5 Pflichten der Stipendienempfänger

Die Stipendienempfänger sind verpflichtet, der Hochschule Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben bzw. den Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums unverzüglich mitzuteilen.

Werden Stipendien im Bereich der Tanzwissenschaft vergeben, soll die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für Zwecke seines Forschungsvorhabens mindestens vier Wochen zu Recherchezwecken in Köln (Hochschule/Deutsches Tanzarchiv) verbringen.

§ 6 Widerruf, Rückforderung

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind
- die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Rektorats vom 06.09.2017

Köln, den 06.09.2017

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor